

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

121 (27.4.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 121.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [27. April.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Hassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

Das erste Abonnement der Landtagszeitung schließt mit der Nummer 125. Wir eröffnen deßhalb ein zweites Abonnement unter den nämlichen Bedingungen wie das erste.

Die Abonnenten werden daher ersucht, ihre Bestellungen recht zeitig bei den betreffenden Postämtern zu machen, damit die Zusendungen nicht unterbrochen werden; in Karlsruhe wird bei Malsch und Vogel bestellt; auch kann die Landtagszeitung auf dem Wege des Buchhandels von denselben bezogen werden.

Unser Blatt wird, wie bisher, die wichtigen Vorlagen, Berichte und Verhandlungen vollständig mittheilen, und, außer der versprochenen Nummernzahl, die erforderlichen Beilagen gratis liefern. Das erste auf 125 Nummern oder 62½ Bogen festgesetzte Abonnement enthält jetzt schon mit der 110. Nummer 65 Bogen.

Die Verhandlungen über das Strafverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Geschworenengerichte, Pressfreiheit, Redefreiheit im Ständesaale, Gerichtsorganisation, Strafgesetz, Eisenbahnwesen, Kapitalsteuer, die Beratungen über das Budget, Wiesenkulturgesetz, Ackerschulen und andere wichtige Gegenstände werden in der Fortsetzung der Landtagszeitung ihre Stelle finden.

Das hier und da verspätete Erscheinen einer oder der andern Nummern hat seinen Grund — leider — in Verhältnissen, welche außerhalb der Grenzen unserer Macht liegen. — Es wird übrigens, wie bisher, so auch ferner die Redaktion nicht müde werden, diesem Uebelstande mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Nachtrag zur 53sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.

(Schluß.)

Hecker fährt fort:

Denken Sie sich den Fall, daß ein Refusationsprozeß über die Ausscheidung eines Richters aus dem Collegium geführt würde, daß aber der Angeklagte mit seinem Refusationsgesuch nicht durchdringt, daß er am öffentlichen Gerichtstage seine Gründe zu wiederholen in der Lage ist — muß nicht da die Ueberzeugung in ihm aufkommen, der Richter, den ich refusiren wollte, muß nothwendig mein Feind sein? — Es gibt wirklich nichts Scandalöseres, als einen solchen Refusationsprozeß! Welche Momente kann ich nicht darunter bringen, die der Art. 21 mit Recht unter die Punkte der Befangenheit setzt! — Alle Privatleidenschaften — alle Collisionen, die im bürgerlichen Leben entstehen. — Hat aber das Gesetz ausgesprochen: Zur Wahrung des richterlichen Ansehens, zur Erweckung des

Vertrauens in die Rechtspflege, kann ein Richter refusirt werden, dann, meine Herren, ist von keinem Mißtrauen, und keiner Verdächtigung die Rede, sondern man muß annehmen, wer von diesem gesetzlichen Recht Gebrauch macht, kann kein anderes Motiv haben, als daß er von einem Richtercollegium gerichtet werden will, dem er gestrost sein Schicksal unterbreiten zu können glaubt. Es ist weiter hervorgehoben worden, die Gewalt der Regierung könne dadurch geschwächt werden, daß die vom Staat ernannten Richter planmäßig könnten ausgeschlossen werden. — Ich sage aber, das Ansehen der Regierung wird nicht dadurch geschwächt, wenn man überhaupt eine gesetzliche Bestimmung trifft, welche vollständig geeignet ist, das Vertrauen zu den Gerichten herzustellen, aber dadurch wird es geschwächt, wenn ein vom Staat ernannter Richter in einen Refusationsprozeß hineingezogen werden muß. Man hat — und dieß ist das Hauptgewicht — hervorgehoben, es könnte durch die Anwälte ein Richter beständig refusirt werden. Der Herr Abgeordnete hat aber auf der

andern Seite die Widerlegung davon selbst gegeben. Er hat gesagt, daß in Beziehung auf seine Person noch nie eine Refusation statt gefunden habe. Mir sind auch noch keine Fälle vorgekommen. Ich weiß keinen Fall, wo ein Richter es auf die Aburtheilung eines Refusationsprozesses hätte ankommen lassen. In England ist das Refusationsrecht am ausgedehntesten; da bestehen Geschwornengerichte, die aus Leuten von den verschiedensten intellektuellen Bildungsstufen, von den verschiedenartigsten bürgerlichen Beziehungen zusammengesetzt sind, wo also eine Refusation viel leichter denkbar wäre, und doch sagt uns die neueste Schrift des Sergeant at law Stephenson (über den englischen Criminalprozeß), wie selten sie dort vorkommt. Die Anwälte der Angeklagten werden nicht einen strengen und gewissenhaften Richter refusiren — im Gegentheile — Jeder wünscht, strenge, wahrheitsliebende, gewissenhafte Männer auf den Richtersthühlen zu sehen. Wenn, wie wir in Deutschland erlebt haben, ein Richter am Säuserwahnsinn leidet, dann ist es gewiß besser, von dem einfachen Refusationsrecht Gebrauch zu machen und zu sagen: ich refusire kraft Gesetzes — unbedingt — ohne Angabe eines Grundes! — Ich befürchte aber aus dem Refusationsrecht, welches eine Bescheinigung der Befangenheit verlangt, noch etwas Weiteres. Welchen Eindruck wird es machen, wenn der Angeklagte erklärt: Ich habe zu diesem oder jenem Richter kein Vertrauen, weil er diesen oder jenen moralischen Ruf hat, mit Diesem oder Jenem in gewisser Beziehung steht. Welchen Eindruck wird eine solche Erklärung hervorrufen, wenn er beifügt: Ich bin nicht im Stande, ihn zu refusiren, weil der §. 21 mich hindert. — Der Redner geht hierauf zu der Widerlegung der Vorwürfe der Inkonsistenz des Grundsatzes über, welcher diesen Paragraphen diktiert habe — und fährt dann fort: Man hat endlich angeführt, der Richter, wenn er refusirt sei, werde anrüchig, setze sich einer Herabwürdigung aus. Nein! — wenn das Gesetz ausspricht, der Richter könne ohne irgend einen Grund abgelehnt werden, so ist für das Publikum das Gesetz vorhanden und Jeder kann sich denken, was er will. Er muß nicht annehmen, daß der Richter in einem Verhältnis stehe, welches ihn des Vertrauens unwürdig macht. Wenn Sie aber die Gründe der Befangenheit allein stehen lassen, so sagen Sie damit, daß der refusirte Richter in einem Verhältnis der Befangenheit abtreten muß, und diese Gefahr ist für sein Ansehen um so größer. — Ich glaube nun dargethan zu haben, daß kein Grund vorhanden ist, den Artikel zu streichen. Er ist gemacht im Interesse der Achtung und des Vertrauens zur Rechtspflege, im Interesse der Unpar-

teilichkeit und zur Vermeidung scandaloöser Refusationsprozesse.

Jungmanns spricht sich ebenfalls gegen den Commissionsantrag aus und beleuchtet den Unterschied zwischen dem ständigen Richter und dem Gerichte der Geschwornen, von welchen der Staatsanwalt auch Einzelne ausschließen könne; dieses Recht müsse denn auch für den Staatsanwalt auf die ständigen Richter ausgedehnt werden, wenn man es der Partei zugestehen wolle. Ferner sei zu bedenken, daß nach der neuen Gesetzgebung dem Angeeschuldigten eine weitere Instanz zu Gebot stehe, während das Urtheil der Jury keine weitere Berufung zulasse. Ein unbedingtes Refusationsrecht werde die Fälle der Ablehnung schon häufiger machen, als bisher, wo die verlangte Angabe von Gründen der Abhaltungsgrund gewesen sei, und dann gerade die Richter, von deren Tüchtigkeit der Verbrecher am meisten zu fürchten habe, der Verwerfung aussetzen. Die Motive des vorgeschlagenen Paragraphen hält er für eine Untergrabung der Würde des Richterstandes und des Ansehens des Staates, deshalb kann er ihm auf keine Weise das Wort reden und würde lieber der Regierung rathen, das ganze Gesetz zurückzuziehen, wenn sich ein solches Mißtrauen gegen sie ausspreche.

Zittel theilt zwar nicht die Ansicht, daß das Refusationsrecht der Würde des Richterstandes entgegen sei, erklärt sich aber im Allgemeinen gegen dasselbe überhaupt, denn bei guten Richtern sei die Bestimmung nicht nöthig, und schlechte würden durch alle Bestimmungen nicht dazu gezwungen werden können überall Gerechtigkeit zu üben. Jedenfalls würde er aber ein unbedingtes dem bedingten vorziehen, indem die Angabe von Gründen nur aufreizen müsse und doch kein Vertrauen zu erwecken geeignet sei.

Böhme theilt vollkommen die Ansicht, daß die neue Gerichtsverfassung und Proceßordnung das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege befestige, hält aber dazu den Regierungsentwurf für hinreichend und glaubt nicht, daß ein allgemeines Refusationsrecht dazu beitragen könne, indem Bestimmungen, wie sie der vorliegende Paragraph enthalte, nur der Gerechtigkeit selbst entgegenzutreten geeignet seien. Die Vortheile der Collegialgerichte, welche darin beständen, daß sich in diesen die verschiedenen Ansichten der Mitglieder gegenseitig ergänzten und ausglichem, würden durch die angeregte Bestimmung geradezu aufgehoben, indem diese die möglichste Uebereinstimmung der Ansichten bezwecke. Der Paragraph scheine seine Entstehung politischen Rücksichten zu verdanken, und ein achtbares Mitglied der Kammer (Knapp) habe nicht Unrecht gehabt

zu verlangen, daß man für die politischen Vergehen einen eigenen Titel im Gesetze schaffen solle. In finanzieller Beziehung macht der Redner geltend, daß der durch die neue Gerichtsverfassung erforderliche Kostenaufwand von mehr als 100,000 fl. sich noch erhöhen werde durch die Annahme des Paragraphen, welcher eine nothwendige Vermehrung des Richterpersonals zur Folge haben müsse, um die refusirten unverzüglich zu ersetzen — und empfiehlt schließlich den Grundsatz: bei Gesetzen überhaupt nicht mehr zu verlangen, als man im Voraus zu erreichen hoffen kann und bittet die Kammer, keine Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, von welchen man sich sagen müsse, sie könnten nur dazu dienen, des Zustandekommen des Gesetzes zu erschweren.

Staatsr. Jolly anerkennt den löblichen Zweck, welchen die Commission im Auge gehabt, muß aber in Bezug auf die Mittel dazu den Vorschlag durchaus verwerflich finden. Der Berichterstatter berufe sich auf die ehemalige Reichsstrafgesetzgebung, wonach es ebenfalls Refusationen ohne Angabe der Gründe gegeben habe — allein in der Karolina stehe kein Wort davon. Bei der Aktenversendung, auf welche sich berufen werde, habe der Angeeschuldigte ebenfalls nur einen sehr indirecten Einfluß auf die Wahl der Fakultät gehabt, von denen er nur drei auszuschließen das Recht hatte, und dann nicht einmal erfuhr, an welche die Akten geschickt wurden. Nach dem, was schon von Anderen in Bezug auf die große Verschiedenheit der Geschwornen und der ständigen Richter gesagt worden, macht er nur darauf aufmerksam, daß bei den Letzteren der Angeeschuldigte höchst selten in der Lage ist, sie nur zu kennen, weshalb es in der Regel Sache des Verteidigers seyn wird, wenn es auf Ablehnung ankommt und dieser wird gerade immer vorzugsweise den ausschließen, dessen Charakterstärke und Intelligenz er zu fürchten hat. Offenbar könne es nicht im öffentlichen Interesse liegen, gerade vorzugsweise zur Handhabung von Gerechtigkeit und Unparteilichkeit geeignete Organe auszuschließen. Allein in vielen Fällen werde dieser Zweck nicht ein Mal erreicht werden, denn der Ersagmann, welcher nicht mehr perhorreszirt werden darf, könne noch weit gefährlicher sein, als sein Vorgänger; dennoch aber sei zu bedenken, daß der Leidenschaftlichkeit Thür und Thor geöffnet wäre, wenn man die Zusammensetzung eines Gerichts in die Hand der Sachwalter legen wollte — deshalb erklärt der Hr. Redner im Namen der Regierung, daß diese auf eine solche Bestimmung nach seiner wohlbegründeten Meinung nicht eingehen werde.

Weizel erklärt sich gegen den Paragraphen und setzt zunächst auseinander, wie es bisher mit dem Refusations-

recht stand. Er geht dann über auf den Entwurf der Strafproceßordnung, in dem das Refusationsrecht so ausgedehnt sei, daß es jede wünschenswerthe Garantie darbiete. Trogdem verlange die Commission ein unbedingtes Refusationsrecht. Der Bericht berufe sich darauf, daß die Regierung als Partei dem Angeklagten gegenüber aufstrete; allein auch der Einzelrichter sei ein von der Regierung angestellter Beamter, und doch könne er nicht refusirt werden; insequent sei es jedenfalls, daß beim Untersuchungsrichter eine Refusation nicht stattfinden solle, und dieser sei im Grunde eine noch wichtigere Person, als der erkennende Richter. Nehme man aber den Paragraphen an, so könne er dahin ausgebeutet werden, daß die Anwälte es in ihrer Macht hätten, ihnen mißfällige Richter, ehe sie noch pensio- nirt würden, außer Aktivität zu setzen.

Sander. Man habe davon gesprochen, daß durch den fraglichen Paragraphen die öffentliche Ordnung bedroht sei, allein diese werde wohl auf einer festern Grundlage beruhen; eben so wenig sei die Thronprärogative gefährdet, da eine Anstellung der Richter nach wie vor von dem Throne ausgehe. Uebrigens beruhe die Basis dieses Gesetzes nicht auf diesem Paragraphen, der nur die unangenehmen Recusationsproceße beseitigen solle; den Anwälten aber möge man eben so viel Pflichtgefühl zutrauen, als den Staatsbeamten, und nicht voraussetzen, daß sie den Paragraphen zu dem mißbrauchen würden, was der Abg. Weizel am Schlusse seiner Rede angedeutet habe. Auch nicht aus Furcht werde ein tüchtiger Anwalt einen Richter refusiren, denn ein tüchtiger Anwalt habe auch einen tüchtigen Richter gern. Schon das werde Vorsicht in dem Gebrauche dieses Rechtes gebieten, daß eine zweite Refusation nicht statfinde. Man habe sich auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit berufen und in ihnen eine hinlängliche Garantie gesucht, allein gerade die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mache diese Einrichtung nothwendig, da sie den Angeeschuldigten in nähere Berührung mit dem Gerichte setze und ihm die Möglichkeit an die Hand gebe, öffentlich sein Mißtrauen in den Richter auszusprechen, wenn seinem Refusationsgesuche nicht Statt gegeben werde, während ein unbedingtes Refusationsrecht dem Ansehen des Richters nicht nachtheilig seyn könne. Uebrigens würden die Fälle selten vorkommen.

Ministerialrath Brauer. Man kann zugeben, daß die peremptorische Refusation in einer Organisation der Kriminalgerichte, wie sie in England und Frankreich statfindet, an ihrem Plage sei, allein anders verhält es sich in unsern Verhältnissen; die Geschworenen urtheilen bloß nach Ueberzeugung, und zwar in letzter Instanz, der Eine läßt sich durch diesen, der Andere durch jenen Grund bestimmen.

Hier ist die peremptorische Refusation eine nothwendige Garantie gegen etwaige Willkür; bei uns aber spricht ein Collegium von ständigen, rechtsgeübten Richtern nach einer Beweisstheorie, und hierin liegt eine große Garantie für den Angeklagten, zumal da die Richter ihr Urtheil mit Gründen belegen müssen; im Collegium werden die Gründe für und wider abgewogen und die Majorität entscheidet; eine weitere Garantie für den Angeklagten bietet das Refusatrecht selbst in Bezug auf die Thatfrage. Durch all' dieses ist er aber mehr geschützt, als durch die peremptorische Refusation.

Dahm en. Schon die Redner vor mir haben den Unterschied zwischen geschworenen und ständigen Richtern hervorgehoben, so daß ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken kann. Der Geschworene übt eine Zwangspflicht, er ist, wenn er designirt wird, noch nicht Geschworener, es berührt seine Ehre daher nicht, wenn er refusirt wird; den Meisten geschieht sogar ein Dienst damit. Anders ist es bei einem Richtercollegium. Der Richter widmet sein ganzes Leben diesem Berufe, sein Lohn ist die öffentliche Anerkennung und das Zeugniß treuer Pflichterfüllung, welches sein eigenes Inneres ihm gibt; ihm droht daher durch Refusation eine schwere Verletzung seiner Ehre, seines Pflichtgefühls; aber nicht er allein ist der Verletzte, sondern es sind viele Fälle denkbar, wo nicht sowohl er, als Diejenigen, die nicht refusirt werden, durch die Refusation eine Kränkung ihrer Ehre erleiden. Sehen Sie den Fall, daß einer wegen eines sittlichen Vergehens angeklagt wird; er wird vor ein Gericht gestellt und refusirt einzelne Mitglieder desselben. Man wird sagen, er thut es, weil er bei ihnen besonders strenge Grundsätze über Sittlichkeit voraussetzt; indem er die Anderen sich gefallen läßt, wirft er auf diese den Schein, als nähmen sie es in sittlicher Hinsicht nicht so genau. Andere Redner haben ferner hervorgehoben, wie durch diesen Paragraphen die Gerichte zum Theil in die Gewalt der Anwälte gegeben seien; wie aber die Unabhängigkeit des Richteramtes nach Oben gesichert seyn soll und gesichert ist, so soll sie auch seyn nach Unten. Aus diesen Gründen stimme ich gegen den Paragraphen.

Knapp erklärt sich gegen den Paragraphen, der vorzüglich der Rücksicht auf politische Vergehen seinen Ursprung verdanke, und spricht sich gegen das Bestreben aus, fast in allen Paragraphen die Rücksicht hierauf einfließen zu lassen; weil er einen besondern Titel im Gesetze dafür verlangt.

Bekk. Im Allgemeinen ist diesem Paragraphen kein großer Werth beizulegen, und der Werth des ganzen Gesetzes weder von seinem Strich noch von seiner Beibehaltung abhängig. Was nun das Ablehnungsrecht bei den

Geschworenen betrifft, so ist es in ihrem Wesen begründet. Wird der Geschworene abgelehnt, so wird er hierdurch nicht gekränkt; seine Funktionen sind bloß vorübergehend, er ist bloß Richter für einen speziellen Fall. Der Geschworene wird ferner durch's Loos gewählt, welches Fähige und Unfähige, Würdige und Unwürdige in gleicher Weise treffen kann, und es ist daher unvermeidlich, daß diesem Walten des blinden Zufalles und seinen Uebelständen ein Gegengewicht gegeben werde, dadurch, daß beide Theile das Recht haben, innerhalb gewisser Schranken das Ablehnungsrecht auszuüben. Die Geschworenen sind ferner aus dem Volke hervorgegangen, stehen häufig in unmittelbarer Berührung mit dem Angeschuldigten und den Wirkungen des Verbrechens, während bei dem ständigen Richter dieses in der Regel nicht der Fall ist, daher auch nirgends ein Ablehnungsrecht der Richter ohne Gründe besteht. Indes gestehe ich, daß das Refusationsrecht, wenn es nicht andere Nachtheile hätte, in Strafsachen mir viel begründeter erscheint, als in Civilsachen. Der Redner setzt dieses näher auseinander. Ich könnte den Paragraphen annehmen, wenn ich nicht andere Schwierigkeiten sähe; namentlich ist nicht zu läugnen, daß durch seinen Mißbrauch einzelne Mitglieder eines Gerichtes inaktiv gemacht werden könnten. Man wendet freilich ein, es sei weit schlimmer, wenn ein Refusationsprozeß geführt werden müßte, als wenn unbedingtes Refusationsrecht stattfände. Man sagt, daß das Refusationsrecht selten vorkommen werde; allein gestattet man dasselbe unbedingt, so wird es schon häufiger vorkommen, und hierin liegt allerdings eine große Bedenklichkeit. Der Redner erklärt sich gegen den §. 35 a., ist aber dafür, daß in gewissen Fällen der Angeschuldigte vor ein anderes Gericht gestellt zu werden verlangen kann.

Staatsrath Jolly: Nehme man den Vorschlag des Abg. Bekk an, so begünstige man die Angeschuldigten und belaste Unschuldige, nämlich die Zeugen, welche man zwingt, an einen vielleicht entfernten Ort sich zu begeben, und zweitens begründe man dadurch ein wahres Privilegium des Reichthums.

Trefurt: Ich bin, wie viele von Ihnen wissen, ein entschiedener Gegner der Geschworenenanstalt, aus Gründen, die hier nicht näher auseinanderzusetzen sind, die sich aber auf den Satz reduzieren, daß der Geschworene weniger als der Rechtsgelehrte zu Verbürgung einer gerechten Justizpflege geeignet ist. Dennoch sehe ich den Tag kommen, wo es nicht mehr zu vermeiden seyn wird, die Strafrechtspflege in die Hände der Geschworenen zu legen; es ist der Tag, an welchem es den Gegnern des bisherrigen Richteramtes gelungen seyn wird, dasselbe der öffent-

lichen Anerkennung und des allgemeinen Vertrauens in dem Maße zu entkleiden, daß es den Anforderungen, welche Vernunft und Gesetz an dasselbe stellen müssen, nicht mehr entsprechen kann; der Anforderung vor Allem, daß im Volke die Meinung lebendig sei, aus der Hand dieser Anstalt das wahre, vernünftige, von Leidenschaft und Willkühr freie Recht zu erhalten. Ich sehe diesen Tag kommen, nicht als ob ich meinte, daß alsdann das Schwurgericht eine an sich bessere und mehr Vertrauen verdienende Anstalt sei, sondern in der Ueberzeugung, daß alsdann das Schwurgericht aus dem Grund allein nicht mehr zu vermeiden seyn wird, weil nun einmal die, wenn auch vielleicht auf ungerechten Wegen herbeigeführte, Meinung bestehen wird, daß nur diese Anstalt noch schützende Garantien für das wahre unverfälschte Recht darbiete, und weil ich es für schlechthin unmöglich halte, daß die Gesetzgebung, einmal auf dieser Extremität angekommen, das Schwurgericht verweigere. Ich will nun aber das Schwurgericht so lange wie immer möglich entbehrlich machen, und will ich dieses im Ernst, so muß ich jedem vernünftigen Vorschlage die Hand bieten, welcher geeignet scheint, die Anstalt rechtsgelehrter Richter nicht allein gegen gegründete Vorwürfe der Abhängigkeit und anderer Gebrechen zu schützen, sondern auch den Gegnern jeden Vorwand zu entziehen, welcher ihnen zur Untergrabung dieser Anstalt in der Meinung der Menge behülfflich seyn möchte. — Der Redner setzt nun auseinander, wie er in der Gewährung der Oeffentlichkeit und des Anklageverfahrens gerade diejenige Verbesserung der bestehenden Gerichtsanstalt sieht, ohne welche dieselbe im fernern Kampfe mit der Geschwornenanstalt nicht lange bestehen könnte, und dieses Motiv bestimmt ihn auch für die Annahme des §. 35 a. Er bekämpft hierauf die übrige Ansicht, als ob der Gesetzgeber selbst in der Festsetzung der bestimmten Ablehnungsgründe der §§. 20 u. folg. die Ueberzeugung vor den Richtern ausspräche, daß sie unter den dort gegebenen Voraussetzungen in der Regel nicht fähig seyn würden, eine gerechte, überzeugungstreue Entscheidung zu geben; vielmehr gehe der Gesetzgeber von der Ansicht aus, daß unter den gegebenen Voraussetzungen sich leicht im Angeschuldigten und Andern die Meinung und Besorgniß bilden könne, daß der Richter nicht völlig unbefangenen urtheilen werde — und deshalb habe man im Interesse des öffentlichen Vertrauens der Gerichtsanstalt die geschehene Rechnung getragen. — Ist es nun also nicht ein den Richter herabwürdigender Vertrauensmangel von Seiten des Gesetzgebers, sondern eine milde und billige Rücksicht mit dem Angeklagten und dem

ihm näher stehenden Theil des Publikums, eine Rücksicht auf die Meinung des Schwachen, welche jene Ablehnungsgründe diktirte, so scheint es wohl zulässig, und kann eben so wenig an sich als die Würde des Gerichts untergrabend betrachtet werden, wenn das Gesetz auch eine Ablehnung ohne Angabe und Bescheinigung von Gründen zuläßt. Es ist dies nur eine mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Beweisführung gewährte Ausdehnung des Prinzips, das in §. 20 ic. schon gegeben ist. Die Frage kann in der That nur sein, ob die Gefahr des Mißbrauchs eines solchen unbedingten Ablehnungsrechts nicht bedenklich und bedenklicher sei, als der Nachtheil, welcher der Gerichtsanstalt überhaupt aus der Verweigerung dieses Ablehnungsrechts zugehen könnte?

Der Redner glaubt dies nicht, denn wenn gleich die Möglichkeit eines solchen Mißbrauchs nicht zu bestreiten sei, so könne dies doch in keinem erheblichen Maße geschehen, denn der überwiegend größere Theil der Besseren im Advokatenstande werde solcher Bosheit überhaupt, und besonders wenn sie von ihren Standesgenossen ausgehe, jederzeit gewiß mit Kraft und Entschiedenheit entgegengetreten — und fährt dann fort: Wenn ich aber schon nicht glauben kann, daß es, besonders unter dem Schutze der Oeffentlichkeit, der boshafsten Intrigue möglich sei, einen des Vertrauens und der Achtung würdigen Richter durch bloße mißbräuchliche Uebung des fraglichen Rechts auf die Dauer der gebührenden Anerkennung zu berauben, so kann ich es noch weit weniger glauben, daß auf solchem Wege das Ansehen der Gerichte im Ganzen irgend erschüttert werden könnte, welchen es mindestens in der Meinung der Menschen immer zum Vorschub gereichen muß, daß der Angeklagte selbst Diejenigen unter ihnen vom Urtheilspruche über ihn ablehnen kann, welche, frei von allem Vorwurfe, nur sein oder seines Sachwalters besonderes Vertrauen nicht besitzen.

Kann ich hiernach meine in der Commission ausgesprochene Ansicht über den Gegenstand noch nicht verlassen, so muß ich doch im bescheidenen Mißtrauen gegen mich selbst und in Anbetracht der Gefahr, welche man von der Gewährung des fraglichen Rechts für die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Stellung nach Unten besorgt, den Wunsch aussprechen: daß die Kammer den Paragraphen mit dem vom Abg. Beck für dessen Verbesserung gemachten Vorschlag an die Commission zurückweisen möge; indem es mir scheint, als wenn durch Realisirung dieser Idee die erhobenen Bedenken noch besser, als bei dem Vorschlag der Commission beseitigt wären. —

Staatsrath Jolly verwahrt sich gegen eine Deutung seiner Rede, als setze er voraus, daß die Sachwalter lediglich aus gehässigen Gründen das Refusationsrecht üben würden.

Rittel erklärt sich für die Ansicht des Abg. Zittel.

Rindesfelder erklärt sich für den Paragraphen, mit Bezugnahme auf die Ausführung des Abg. Trefurt. Welcker verbreitet sich zunächst über die Wichtigkeit des Gegenstandes, der den Hauptpunkt der ganzen neuen Gesetzgebung betreffe, den Punkt des Vertrauens. Wenn der Abg. Lischgi ihn eines Mißtrauens in die badischen

Gerichte nach ihrer bisherigen Verfassung beschuldige, so müsse er diesen Vorwurf ablehnen, da er sich in dieser Weise nirgends geäußert habe; allein es sei keine gesetzgeberische Weisheit, wenn man keine Garantien gegen menschliche Schwächen darbiere. Man sage freilich, der Richter, wenn er sehe, daß man kein rechtes Vertrauen zu ihm habe, werde sich nicht zudrängen, allein die Erfahrung, und zwar seine eigene, lehre das Gegentheil; man dränge sich gerade hinzu, wenn man Einen treffen wolle. Man habe die Verhältnisse bei'm Geschwornengericht und bei ständigen Richtern als ganz verschieden dargestellt, allein wenn schon bei dem Schwurgerichte, das an sich viel mehr Vertrauen erwecke, die Ablehnung stattfinden könne, warum nicht viel mehr bei ständigen Richtern, die dem Angeeschuldigten viel fremder gegenüberstünden, weil sie nicht unmittelbar aus dem Volke genommen seien. Durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf werde nun aber das ganze Strafverfahren total verändert; der ständige Richter werde auf den Standpunkt des Geschworenen gestellt, urtheile, wie dieser, nach Ueberzeugung und Indizien, und aus diesem Grunde müsse das volle Vertrauen in die Moralität des Straferkenntnisses ihm zur Seite stehen, wenn seine Wirksamkeit eine wohlthätige seyn soll. Wenn man sich darauf berufe, daß in England die ständigen Richter auch nicht refusirt werden könnten, so sei dagegen zu bemerken, daß sie dort eine völlige Unabhängigkeit besäßen, und außerdem Preßfreiheit und andere Garantien vorhanden seien, die man in Deutschland entbehre.

55te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 26. April 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Vader. Auf der Regierungsbank Staatsrath Jolly und Ministerialrath Brauer.

Fortsetzung der Diskussion der Strafproceßordnung.

Rindeschwender (zu §. 112) findet es von Wichtigkeit für den Angeeschuldigten, daß er von den Urkundspersonen, welchen der Inhalt eines mit Beschlagnahme belegten Briefs mitgetheilt werde, nichts für seine Privatvortheile zu fürchten habe (z. B. die Benützung von Handelsgeheimnissen) und beantragt deshalb, daß der Angeeschuldigte vorher darüber gehört werden solle.

Richter unterstützt den Antrag.

Hecker dehnt diesen Antrag, wo es möglich sei, den Betreffenden zu vernehmen, auf alle Fälle der Durchsichtung von Papieren aus, weil es sich hier noch um einen weit größern Nachtheil handeln könne, als bei der Eröffnung eines einzelnen Briefs.

Trefurt glaubt, in dem Regierungsentwurf, welcher dem Richter alle mögliche Schonung zur Pflicht mache, sei diesem Verlangen im voraus die gehörige Sorge getragen.

Rindeschwender und Gerbel halten dieß nicht für genügend und letzterer verlangt auch die Ausdehnung dieses Antrags auf den §. 104.

Weizel verweist auf den §. 108 a., in welchem sogar noch eine weitere Garantie für den Angeeschuldigten liege.

Sander schließt sich den Anträgen der Abg. Rindeschwender und Hecker an, will aber den Grundsatz allgemein ausgesprochen haben. Wenn der Angeeschuldigte den Untersuchungsrichter und Protokollführer verwerfen könne, so müsse ihm, wenn auch nicht das Recht der Beschwärdeführung, doch wenigstens die Befugniß zustehen, seine Gründe gegen die vorgeschlagenen Urkundspersonen anzuführen, wo dann der Untersuchungsrichter, nach Anhörung derselben, unverzüglich seine Entscheidung geben solle.

Jungmanns unterstützt diesen Antrag.

Böhme ist mit Rindeschwender einverstanden, die Fürsorge in das Gesetz aufzunehmen, daß der Untersuchungsrichter die von dem Angeeschuldigten vorgebrachten Gründe zur Grundlage seiner Entscheidung zu nehmen habe, — erklärt sich aber gegen den Antrag des Abg. Hecker, indem bei der Durchsichtung der Papiere die Urkundspersonen nur Zeugen seyn sollten, daß die Handlung auf gesetzlichem Wege vor sich gehe, wobei kein Nachtheil irgend einer Art für den Angeeschuldigten eintreten könne.

Hecker wendet dagegen ein, daß eine Urkundsperson, ohne sich über den Inhalt zu vergewissern, die Identität des im Verzeichniß als weggenommen bezeichneten Papiers nicht auf Treu und Glauben attestiren könne.

Beff erklärt sich für die Behauptung des Abg. Hecker, daß die Urkundspersonen nothwendig die Papiere durchsehen müßten, äußert aber sein Bedenken darüber, daß es Fälle geben könne, wo der Angeeschuldigte im Interesse der Untersuchung vielleicht gar nicht ein Mal wissen dürfe, daß ein Brief an ihn gekommen, oder daß ein von ihm der Post übergebener Brief durch das Gericht gelesen sei, und beantragt deshalb, in den §. 117 a. aufzunehmen, daß der Angeeschuldigte über die Wahl der zur Eröffnung von Briefen oder zur Durchsichtung von Papieren beigezogenen Urkundspersonen vorher gehört werde, wenn dieß ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen könne.

Hecker vereinigt sich mit dem Vorschlag des Abg. Beff.

Sander verlangt wiederholt die allgemeine Durchführung seines ausgesprochenen Grundsatzes, daß überall, wo Urkundspersonen beigezogen werden, der Angeeschuldigte seine Gründe gegen dieselben angeben dürfe und der Untersuchungsrichter die Pflicht habe, geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.

Rindeschwender vereinigt sich mit dem Vorschlag des Abg. Sander, kann sich aber mit dem Abg. Beff nicht einverstanden erklären.

Staatsrath Jolly hält es für durchaus billig, den Angeeschuldigten über die Urkundspersonen zu vernehmen und die Einwendungen gegen sie möglichst zu berücksichtigen. Da aber das Letztere nicht in allen Fällen thunlich sei, so müsse im Allgemeinen die Bedingung gemacht werden, daß es nur ohne Gefährdung des Resultats der Untersuchung geschehen könne.

Die Kammer nimmt hierauf den Antrag des Abg. Beff salva redactione an. (Fortsetzung folgt.)